

Öffnungsperspektive Fehlanzeige:

Offene Prostitutionsgegnerschaft als Regierungspolitik

Doña Carmen e.V. hat mit Stand 25. Mai 2021 ein Update von „Corona & Prostitution“ vorgelegt, das in übersichtlicher Form einen schnellen Überblick über den aktuellen Umgang mit Prostitution in den einzelnen Bundesländern ermöglicht (siehe unten).

Obwohl nach Angaben des RKI seit Wochen eine spürbare Verbesserung der Covid-19-Situation unverkennbar ist (Tabelle 01), ist für das Prostitutionsgewerbe weiterhin kein Land in Sicht.

TABELLE 01: Relevante Kennziffern der Covid-19-Entwicklung im Zeitvergleich

	Kennziffer	Höchststand „3. Welle“	Einführung Bundesnotbremse (23.04.2021)	Aktueller Wert (25.05.2021)
01	Neu-Infektionen pro Tag	32.552 (31.12.2020)	27.542	1.911
02	aktive Infektions-Fälle	374.400 (27.12.2021)	299.100	142.400
03	7-Tage-Inzidenz (D)	198 / 100.000 (22.12.2021)	164 / 100.000	58 / 100.000
04	7-Tage-R-Wert	1,11 (27.02.2021)	1,08	0,78
05	Anteil positiver Tests	126.884 von 789.680 = 16,07 % (06.01.2021)	160.735 von 1.295.635 = 12,41 % (21.04.2021)	89.408 von 1.082.880 = 8,26 % (19.05.2021)
06	Todesfälle mit Covid-19 (7-Tages-Schnitt)	891 (15.01.2021)	225	167
07	Patienten in Intensivbehandlung	5.762 (03.01.2021)	5.054	3.180
08	davon: invasiv beatmet	3.181 (05.01.2021)	2.851	1.984
09	Zahl geimpfter Personen	188.553 (02.01.2021)	18.496.378 (22,2%)	33.503.002 (40 %)

Zur Situation der Prostitutionsgewerbe

Ausweislich der aktuell geltenden Corona-Verordnungen sind zwar in sämtlichen 16 Bundesländern **Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen** generell wieder zugelassen. Dabei gelten in aller Regel eine Reihe von Auflagen: Vorlage eines Hygienekonzepts, teilweise Testpflicht des Personals, Vorlage von Test-, Impf- oder Genesenennachweis, mindestens negativer Schnelltest seitens der Kunden, Erhebung von Kundenkontaktdaten.

Doch im Unterschied dazu ist das **Betreiben eines Prostitutionsgewerbes** (Prostitutionsstätte, Prostitutionsvermittlung, Prostitutionsfahrzeug, Prostitutionsveranstaltung) **in sämtlichen 16 Bundesländern nach wie vor verboten.**

Dabei handelt es sich um eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Prostitution, da Betriebe für körpernahe Dienstleistungen jenseits von Prostitution weder einen 1,5-Meter-Abstand noch durchgängig die Maskenpflicht einhalten müssen.

Soweit Bundesländer Stufenpläne für Öffnungskonzepte vorgelegt haben, kommen das Prostitutionsgewerbe und Sexarbeit darin in der Regel nicht vor. Lediglich **zwei Ausnahmen** sind zu verzeichnen:

In **Berlin** sollen ab dem 18. Juni 2021 Prostitutionsstätten und Prostitutionsvermittlungen wieder öffnen dürfen. Das ist bislang jedoch nur eine unverbindliche Vorankündigung, maßgeblich ist die am 14.06.2021 veröffentlichte Corona-Verordnung

Bereits jetzt stehen schon die Vorgaben fest, die im Falle einer Öffnung eingehalten werden müssen: Hygienekonzept, Terminbuchung, Kontaktdatennachverfolgung, Testpflicht für Kunden und 2mal wöchentlich für das Personal sowie sexuelle Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr. Warum sexuelle Dienstleistungen nur ohne GV stattfinden und noch Kontaktdaten erhoben werden müssen, wenn die Negativ-Testung aller Beteiligten gegeben sein muss, erschließt sich nicht.

In **Sachsen-Anhalt** soll der Betrieb von Prostitutionsstätten, Prostitutionsvermittlungen und Prostitutionsfahrzeugen wieder zulässig sein, sofern die 7-Tages-Inzidenz in den dortigen Landkreisen und kreisfreien Städten an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter den Wert von **50 pro 100.000** Einwohnern fällt. Das ist aktuell in 6 von 14 sachsen-anhaltinischen Kreisen der Fall. Aber dort gibt es mehr Feld und Wald als Menschen. In Sachsen-Anhalt leben gerade einmal 2,2 Mio. Einwohner, die Bevölkerungsdichte beträgt 107 Menschen pro Quadratkilometer. In Berlin ist die Bevölkerungsdichte knapp 40mal so hoch.

Bereits jetzt liegt die angeblich nur Corona geschuldete Schließungsdauer von Prostitutionsgewerben, deren Existenz bis heute noch nicht untergraben wurde, je nach Bundesland zwischen 330 und 440 Tagen (Tabelle 02).

So blutet man ein Gewerbe aus und vernichtet tausende Beschäftigungsverhältnisse von Sexarbeiter*innen, die unter gesundheitspolitischen Gesichtspunkten in den meisten Fällen wesentlich sicherer sein dürften als Sexarbeit unter Bedingungen außerhalb konzessionierter Prostitutionsgewerbe.

TABELLE 02: Dauer der Bordell-Schließungen aufgrund von Corona-Lockdowns
(Stand 25. Mai 2021)

Bundesland	Öffnung	7-Tage-Inzidenz ¹	Dauer der Öffnung	Gesamtdauer der Schließungen wegen Lockdown (Stand 25.05.2021)
Baden-Württemberg	12.10.2020	29,0	29 Tage	418 Tage
Bayern	16.07.2020	3,7	109 Tage	329 Tage
Berlin	08.08.2020	9,0	86 Tage	352 Tage
Brandenburg	03.09.2020	1,5	60 Tage	378 Tage
Bremen	15.09.2020	9,4	48 Tage	390 Tage
Hamburg	15.09.2020	13,7	48 Tage	390 Tage
Hessen	-	-	-	438 Tage
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	438 Tage
Niedersachsen	15.09.2020	7,0	48 Tage	390 Tage
NRW	09.09.2020	8,6	54 Tage	384 Tage
Rheinland-Pfalz	01.10.2020	10,0	32 Tage	397 Tage
Saarland	09.08.2020	3,6	85 Tage	353 Tage
Sachsen	01.09.2020	3,4	62 Tage	376 Tage
Sachsen-Anhalt	28.08.2020	4,2	59 Tage	379 Tage
Schleswig-Holstein	15.09.2020	10,4	48 Tage	390 Tage

Thüringen	20.08.2020	2,2	75 Tage	364 Tage
-----------	------------	-----	---------	-----------------

¹ zum Zeitpunkt der gerichtlich erzwungenen Öffnung von Prostitutionsstätten

Zur Situation von Sexarbeit jenseits konzessionierter Prostitutionsgewerbe

Ausweislich der aktuell geltenden Corona-Verordnungen ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb Betreiber-geführter Prostitutionsstätten **in der Hälfte aller Bundesländer prinzipiell verboten**. Daran ändert auch die Unterschreitung der Inzidenz von 100 pro 100.000 Einwohner nichts.

Bundesländer mit grundsätzlichem Verbot:

Berlin (SPD-geführte Landesregierung),
Bremen (SPD-geführte Landesregierung),
Hamburg (SPD-geführte Landesregierung),
Mecklenburg-Vorpommern (SPD-geführte Landesregierung),
Niedersachsen (SPD-geführte Landesregierung),
NRW (CDU-geführte Landesregierung),
Saarland (CDU-geführte Landesregierung),
Schleswig-Holstein (CDU-geführte Landesregierung).

Bundesländer mit inzidenzabhängiger Öffnung:

In den verbleibenden 8 Bundesländern ist Prostitution in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten dann erlaubt, wenn die 7-Tages-Inzidenz mindestens 5 Tage unter dem Wert von 100 pro 100.000 Einwohnern liegt. Dazu zählen folgende Bundesländer:

Baden-Württemberg (GRÜNEN-geführte Landesregierung),
Bayern (CSU-geführte Landesregierung),
Brandenburg (SPD-geführte Landesregierung),
Hessen (CDU-geführte Landesregierung),
Rheinland-Pfalz (SPD-geführte Landesregierung),
Sachsen (CDU-geführte Landesregierung),
Sachsen-Anhalt (CDU-geführte Landesregierung),
Thüringen (LINKE-geführte Landesregierung).

Die **Chance**, dass in diesen Bundesländern Sexarbeit in Kürze zumindest außerhalb von Prostitutionsstätten wieder legal ist, ist hier höher. Denn momentan haben bundesweit nur noch 35 von 412 Kreisen eine Inzidenz von über 100 pro 100.000 Einwohnern.

Offizielle Zahlen zur Corona-Inzidenz in Landkreisen und kreisfreien Städten findet man unter: https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/.

Corona-Regelungen contra Prostitution

Doch die **Praxis eines inzidenzabhängigen Verbots bzw. einer Zulassung körpernaher Dienstleistungen**, wie sie am 23. April mit dem 4. Bevölkerungsschutzgesetz mit dem neuen § 28b im Infektionsschutzgesetz eingeführt wurde, für einen **mobilen Beruf** wie die Prostitution eine einzige Zumutung und bestens dazu geeignet, Sexarbeiter*innen zu kriminalisieren.

Eine angesichts von Bordellschließungen zwangsweise solo-selbständige Sexarbeiter*in müsste theoretisch, bevor sie einen Kunden trifft, folgende **fünf Dinge abchecken**:

1. In welchem Bundesland befindet sich der Ort der Ausübung der sexuellen Dienstleistung?
2. Gehört dieses Bundesland zur Gruppe derjenigen Länder mit prinzipiellem Verbot oder zur Gruppe derjenigen mit inzidenzabhängiger Regelung?
3. Zu welchem Landkreis gehört der Ort der Ausübung der sexuellen Dienstleistung?
4. Liegt der Inzidenzwert in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, wo die sexuelle Dienstleistung erbracht werden soll, unter oder über 100 pro 100.000 Einwohnern?
5. Wenn unter 100: Liegt dieser Wert bereits 5 Tage (in Hessen: 7 Tage) unter dem Inzidenzwert von 100, dann wäre die Erbringung sexueller Dienstleistungen legal und straffrei. Andernfalls nicht.

Die Klärung solcher Fragen ist alles andere als profan und kann eine zeitaufwendige Internetrecherche bedeuten, die im Einzelfall nicht nur migrantische Kolleginnen überfordern dürfte.

Es ist daher unschwer erkennbar, dass die bestehende Praxis für Sexarbeiter*innen eine Kriminalisierungsfalle ist.

Die Fußpflegerin vor Ort mag damit kein Problem haben, bei hochmobilen, meist migrantischen Sexarbeiter*innen hingegen sieht die Sache anders aus.

Sofern Sexarbeiter*innen aus Deutschland oder einem EU-Land stammen, mindestens ein Jahr der Sexarbeit nachgegangen sind, einen entsprechenden Hurenpass und eine anschriftsfähige Adresse vorweisen können, haben sie zwar **Anrecht auf Grundsicherung**. Doch das reicht in der Regel nicht zum Leben, noch zum Sterben. Wer mehr vom Leben erwartet, als nur auf dem untersten Niveau zu überleben, ist angesichts der aktuell geltenden Corona-Regelungen jedoch schnell in Gefahr, sich strafbar zu machen. Sollte sich das Problem mit dem zu erwartenden Sinken der Inzidenzzahlen nicht von selbst in Luft auflösen, so bliebe doch immer noch das in acht Bundesländern auf absehbare Zeit weiterhin bestehende grundsätzliche Verbot des Erbringens sexueller Dienstleistungen.

Es wäre die **Aufgabe eines seinen Bürger*innen zugewandten Staates** – insbesondere wenn er sich auf seinen vermeintlich liberalen Umgang mit Prostitution etwas zugutehält, Prostitution als Beruf anerkennt und angeblich der Bekämpfung gesundheitlicher Gefährdungen verpflichtet ist –, auf einer allen Nutzer*innen zugänglichen, mehrsprachigen Website für sämtliche 412 Landkreise und kreisfreien Städte mittels eines stets aktuellen Ampelsystems (grün/rot) zu verdeutlichen, wie sich in den jeweiligen Kommunen Inzidenzzahlen, Corona-Verordnungen und lokale Gegebenheiten zueinander verhalten.

Doch daran besteht erkennbar kein Interesse. Kriminalisierung von Sexarbeit ist für Regierungen und Behörden eben einfacher.

Doña Carmen e.V. sagt dazu ganz deutlich:

Es ist höchste Zeit, dass die Landesregierungen das von ihnen betriebene schmutzige Spiel der rechtlichen Ungleichbehandlung von Prostitution/Sexarbeit gegenüber

sonstigen körpernahen Dienstleistungen umgehend beenden und die Bordelle wieder öffnen.

Denn Bordelle sind ein vergleichsweise sicherer Ort für sexuelle Kontakte. Sie sind Einrichtungen mit überschaubaren 1:1-Kontakten. Gearbeitet wird nicht wie in Großraumbüros, sondern jede Sexarbeiter*in hat ein Einzelzimmer zur Verfügung. Bordelle sind keine Kaufhäuser mit Menschenschlangen an den Kassen. Hier herrscht kein Gedränge wie in U- und S-Bahnen. Sie sind im Unterschied zu Seniorenheimen, Sammelunterkünften oder Fleisch- und Eisfabriken erwiesenermaßen keine Covid-19-Hotspots. Hinzu kommt: Spätestens seit den Erfahrungen mit HIV sind Prostitutionsstätten im Umgang mit Hygiene-Vorgaben äußerst erfahren. Was ansonsten legal ist, kann nicht verboten sein, nur weil Geld dazwischentritt!

Auch für Sexarbeiter*innen gilt das Grundrecht auf freie berufliche Betätigung!